

III ZR 177/52

Verkündet am 17. Dezember 1953
 [REDACTED], Justizangestellter als
 Urkundsbeamter der Geschäfts-
 stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landes R[REDACTED]-P[REDACTED], vertreten durch den Regierungs-
 präsidenten in K[REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und
 Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Augenarzt Dr. Josef Z[REDACTED] in G[REDACTED] /E[REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und
 Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
 liche Verhandlung vom 23. November 1953 unter Mitwirkung
 des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger und der Bundesrichter
 Rietschel, Dr. Kreft, Dr. Wolany und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil
 des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Koblenz
 vom 3. April 1952 aufgehoben. Die Sache wird zur an-
 derweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die
 Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurück-
 verwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger befuhr am 18. November 1948 gegen 16 Uhr aus Richtung T [REDACTED] kommend mit seinem Personenkraftwagen die Bundesstraße [REDACTED]. Diese führt innerhalb des Stadtgebiets von K [REDACTED] durch die breite S [REDACTED] straße. Der Verkehr der Bundesstraße [REDACTED] war damals vor der Einmündung der B [REDACTED] straße in die S [REDACTED] straße wegen Bauarbeiten in der letzteren durch die B [REDACTED] straße umgeleitet.

Als sich der Kläger der Einmündung der B [REDACTED] straße näherte, sah er dort einen von dem Zeugen Kr [REDACTED] gelenkten Lastkraftwagen auf die Einmündung zufahren. In der Annahme, daß sich die Bundesstraße [REDACTED] geradlinig in der S [REDACTED] straße fortsetze und er deshalb vorfahrtberechtigt sei, setzte der Kläger seine Fahrt fort. Beide Fahrzeuge stießen an der Einmündung der B [REDACTED] strasse zusammen; dabei wurde der Wagen des Klägers erheblich beschädigt.

Der Kläger hat Klage erhoben mit dem Antrag, das beklagte Land zur Zahlung von 4 500 DM nebst 4 % Zinsen seit 1. Februar 1950 zu verurteilen. Er hat vorgetragen, die zuständige Verkehrspolizeibehörde habe es schuldhaft unterlassen; durch Verkehrszeichen aus der Richtung T [REDACTED] kommenden Verkehrsteilnehmern anzuzeigen, daß sich die Bundesstraße nicht, wie man habe annehmen müssen, in der S [REDACTED] [REDACTED] straße, sondern in der rechtwinklig einmündenden weniger breiten B [REDACTED] straße fortsetzt. Der Zusammenstoß stelle für beide Fahrer ein unabwendbares Ereignis dar, da auch der Fahrer des Lastkraftwagens auf sein Vorfahrtrecht habe vertrauen dürfen. Daher habe er gegen den Fahrer des Lastkraftwagens keinen Ersatzanspruch. Das beklagte Land hafte ihm für den entstandenen Sachschaden, den er mit 4500 DM beziffere.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt. Es hat ausgeführt, an dem Laternenpfahl an der Ecke der B[REDACTED]straße-S[REDACTED]straße sei damals für den Kläger von weitem sichtbar ein vorschriftsmässiges "Wegweiserschild für Bundesstraßen" mit der Aufschrift "K[REDACTED]" und der Nr [REDACTED] angebracht gewesen. Weitere Verkehrszeichen aufzustellen, sei nicht erforderlich gewesen. Den Kläger treffe mindestens aber ein mitwirkendes Verschulden, weil er dieses Schild nicht beachtet habe und auch zu schnell gefahren sei.

Das Landgericht hat den Anspruch des Klägers dem Grunde nach zu einem Drittel für gerechtfertigt erklärt, im übrigen die Klage abgewiesen. Die Berufung des Landes wurde von dem Oberlandesgericht zurückgewiesen.

Mit der Revision erstrebt das Land die volle Abweisung der Klage. Der Kläger beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat die Sachbefugnis des beklagten Landes bejaht. Der Kläger mache einen Schadensersatzanspruch aus Amtspflichtverletzung geltend, weil die für den Stadtkreis K[REDACTED] zuständige Verkehrspolizeibehörde die Unfallstelle nicht mit den erforderlichen Verkehrsschildern versehen habe, die auf die Gefährlichkeit der Stelle und das Vorfahrtrecht der von der B[REDACTED]straße kommenden Verkehrsteilnehmer hinwiesen. Verkehrspolizeibehörde sei aber nicht die Stadt K[REDACTED], sondern die staatliche Polizeibehörde.



Die hiergegen gerichtete Rüge der Revision ist nicht begründet. Die Verantwortung für das Anbringen vorschriftsmässiger Verbots- und Warnschilder trug nach § 3 Abs 4 StVO in der damals geltenden Fassung, wie der Senat bereits entschieden hat (NJW 1952, 1214), nicht der Verkehrssicherungspflichtige, sondern ausschließlich die zuständige Verkehrspolizeibehörde. Der Trüger der Straßenbaulast konnte auch nicht daneben noch verantwortlich gemacht werden (Müller, Straßenverkehrsrecht 17. Aufl Anm 23 zu § 4 StVO). Verkehrspolizeibehörde ist in K [REDACTED] aber die auf Grund der Landesverordnung über die Verstaatlichung und den Aufbau der Polizei in R [REDACTED]-P [REDACTED] vom 14. Mai 1947 (VOBl S 142) errichtete staatliche Polizeidirektion in K [REDACTED]. Das ergibt sich aus dem die sachliche Zuständigkeit der staatlichen und der Gemeindepolizei abgrenzenden unveröffentlichten Erlaß der Landesregierung vom 26. Juni 1947 (Bl 82 ff), in dem unter a) 7 und b) 9 bestimmt ist, daß die Verkehrspolizei Aufgabe der staatlichen Polizeiverwaltungen ist.

Die Revision rügt dazu, daß Berufungsgericht habe diesen Erlaß unrichtig ausgelegt, da die Übertragung der Verkehrspolizei auf die staatliche Polizei nur im Verhältnis zwischen der staatlichen Polizei und der Gemeindepolizei gelte, die bisherige Zuständigkeit der Kreispolizei aber, wofür durch eine Auskunft der zuständigen Ministerien Beweis angetreten worden sei, nicht berühre. Diese Rüge ist nicht begründet. Soweit sie sich auf eine Verletzung des § 286 ZPO stützt, geht sie schon deshalb fehl, weil es sich hierbei nicht um eine tatsächliche Behauptung, sondern um eine Rechtsfrage handelt, für deren Entscheidung das Berufungsgericht an etwaige Beweisanträge der Parteien nicht gebunden war. Die Auslegung des Erlasses durch das Berufungsgericht ist aber auch sachlich richtig. Selbst

wenn man mit der Revision davon ausgeht, daß die Aufgaben der Verkehrspolizei bei den Kreispolizeibehörden geblieben seien, so konnte sich das nur auf die Landkreise beziehen. In § 4 Abs 2 der genannten Verordnung vom 14. Mai 1947 sind als Kreispolizeibehörden nur die Landräte, aber nicht die Bürgermeister der kreisfreien Städte genannt. Maßgebend ist für diese vielmehr § 4 Abs 3 der Verordnung, wonach Ortpolizeibehörden die Bürgermeister sind, soweit nicht besondere staatliche Polizeibehörden eingerichtet sind. Daraus ist zu entnehmen, daß die Bürgermeister auch der kreisfreien Städte, zu denen K [REDACTED] gehört, als Ortpolizeibehörden im Sinne des Erlasses vom 26. Juni 1947 anzusehen sind, deren Aufgaben hinsichtlich der Verkehrspolizei nach Ziff a) 7 und b) 9 des Erlasses auf die dort eingerichteten staatlichen Polizeidirektionen übergegangen sind. Zutreffend weist das Berufungsgericht auch auf das Schreiben des Oberbürgermeisters der Stadt K [REDACTED] vom 26. Mai 1951 (Bl 45) hin, in dem in Übereinstimmung mit § 3 Abs 3 und 4 StVO gesagt wird, daß die Verkehrsschilder von städtischen Arbeitern auf Anweisung und unter Aufsicht der Verkehrspolizei aufgestellt wurden.

Die Revision glaubt nun, daß, selbst wenn die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts als richtig unterstellt werde, im vorliegenden Fall sich deshalb eine Haftung der Stadt mindestens neben der des Landes ergebe, weil der Stadt die Ausbesserungsarbeiten in der S [REDACTED] Straße, die der Grund zu der Umleitung waren, obgelegen hätten, und nichts dazu festgestellt sei, daß die staatliche Verkehrspolizei diese Umleitung angeordnet oder auch nur gebilligt habe. Dabei verkennt die Revision aber, daß die Umleitung einer Bundesstraße ausschließlich Sache der Verkehrspolizei war, die Stadt hierzu ohne deren Anordnung und Zustimmung also eine solche Umleitung überhaupt nicht

veranlassen durfte. Es wäre also Sache des Klägers gewesen, vorzutragen und unter Beweis zu stellen, daß die Umleitung ohne Kenntnis und Zustimmung der Verkehrspolizeibehörde veranlaßt worden sei. Das ist aber nicht geschehen.

2. Zur Frage der schuldhaften Amtspflichtverletzung hat das Berufungsgericht ausgeführt, es habe sich bei der Unfallstelle um eine gefährliche Stelle gehandelt, die nach § 5 a KFG mit einer Warnungstafel hätte versehen werden müssen. Ein aus T. kommender Verkehrsteilnehmer habe nicht damit rechnen können, daß die Bundesstraße nicht geradlinig in der S. Straße, sondern rechtwinklig in der schmälere B. Straße weitergeführt wurde. Die Weiterführung der Straße in der B. Straße habe daher entsprechend gekennzeichnet werden müssen. Auch wenn die von dem Kläger bestrittene Behauptung des Landes, es habe sich an der Einmündung der B. Straße ein für den Kläger gut sichtbares Wegweiserschild mit der Nummer der Straße befunden, richtig wäre, so würde das nicht ausreichen, denn es sei eine Erfahrungstatsache, daß die Benutzer der Bundesstraße in den meisten Fällen der Beschilderung an einer einmündenden Nebenstraße keine Beachtung schenken oder dies erst im Augenblick der Vorüberfahrt tun. Dabei könne auch eine der Ortsbezeichnung zugefügte Straßen-Nr. leicht übersehen werden. Die staatliche Polizeidirektion in K. hätte deshalb für eine rechtzeitig erkennbare deutliche Kennzeichnung der Gefahrenstelle sorgen müssen, und zwar mindestens durch ein Warnschild "Allgemeine Gefahrenstelle" (senkrechter schwarzer Strich in rotumrandetem Dreieck), dazu aber auch noch durch die Aufstellung eines Vorwegweisers, da es sich bei der B. Straße um eine verkehrswichtige Abzweigung handelte. Dadurch, daß die staatliche Polizeidirektion dies unterlassen habe,

habe sie die ihr nach § 5 a KFG obliegende Amtspflicht, gefährliche Stellen an Wegestrecken, die dem Durchgangsverkehr dienen, durch Aufstellen von Warnungstafeln zu kennzeichnen, verletzt. Die Verletzung dieser Amtspflicht sei für den Unfall auch mitursächlich gewesen. Sie sei auch schuldhaft begangen, da die Gefährlichkeit und mangelhafte Kennzeichnung der Straßenecke erkennbar gewesen sei.

Die dagegen gerichteten Angriffe der Revision gehen fehl. Zu Unrecht meint die Revision, es handle sich bei der Frage, ob an dieser Stelle ein Warnschild aufzustellen sei, um eine von dem Gericht nicht nachprüfbare Ermessensentscheidung der Behörde. Daß die Polizei bei einem gefährdrohenden Zustand, der sie zum Einschreiten berechtigt, auch in jedem Falle dazu verpflichtet ist, hat der Senat in seinem Urteil vom 11. Juni 1952 - III ZR 181/51 - (DVerwBl 1952, 702) allerdings verneint. Die Entscheidung der Frage, wann die Polizei einschreiten muß, hängt davon ab, ob der Gefahrenpunkt der "Schädlichkeit" erreicht ist (Jellinek, Verwaltungsrecht 1950 S 432). Wann dieser Punkt erreicht ist, kann nur für den Einzelfall entschieden werden. Im vorliegenden Falle kann das aber auf sich beruhen bleiben, da es sich um eine gefährliche Stelle an einer dem Durchgangsverkehr dienenden Wegestrecke handelte, für die nach § 5 a KFG die Anbringung von Warnungstafeln bindend vorgeschrieben ist ("sind zu kennzeichnen"). Für diesen Sonderfall ist also, sofern überhaupt eine gefährliche Stelle vorhanden ist, eine Rechtspflicht der Verkehrspolizeibehörde aufgestellt, die eine Ermessensentscheidung ausschließt.

Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsirrtum die Gefährlichkeit der Stelle bejaht und ein etwa angebrachtes Wegweiserschild, selbst wenn es mit einer Straßen-Nr. ver-

sehen ist, als nicht ausreichend angesehen, die aus T [REDACTED] kommenden Verkehrsteilnehmer auf die Richtungsänderung der Bundesstraße und damit auch auf das Vorfahrtrecht der aus der B [REDACTED] Straße kommenden Fahrzeuge hinzuweisen. Ob allerdings ein reines Hinweisschild (Vorwegweiser) für diesen Zweck als "Warnschild" angesehen werden kann, ist mit der Revision zu bezweifeln, bleibt aber unerheblich, da es jedenfalls auch an einem richtigen Warnschild gefehlt hat. Ob für die Zwecke der Warnung, wie das Berufungsgericht meint, das Warnschild mit dem senkrechten schwarzen Strich oder ein Schild, das auf das Vorfahrtrecht der aus der B [REDACTED] Straße kommenden Verkehrsteilnehmer hinweist (auf dem Kopf stehendes rot umrandetes Dreieck), zweckmässiger gewesen wäre, dürfte allerdings eine Sache des Ermessens der Polizeibehörde gewesen sein, kann aber auf sich beruhen bleiben, da weder das eine noch das andere Schild aufgestellt worden war. Auch die - von der Revision zu Unrecht vermißte - Feststellung der Ursächlichkeit des Fehlens eines Warnschildes für den Zusammenstoß und die Schuldfeststellung des Berufungsgerichts lassen keinen Rechtsirrtum erkennen.

3. Die Revision rügt weiter, das Berufungsgericht habe bei der Abwägung nach § 254 BGB nur den Grad des Verschuldens, nicht den Grad der Verursachung des Unfalls durch den Kläger berücksichtigt. Es ist der Revision zwar zuzugeben, daß sich das Berufungsgericht hinsichtlich der Verursachung damit begnügt, festzustellen, das Verschulden des Klägers sei mitursächlich gewesen, ohne auf die allgemeine Gefährdungshaftung einzugehen. Aus den weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts über die Fahrweise des Klägers, insbesondere über seine Geschwindigkeit, sowie aus dem Umstand, daß dem beklagten Land nur ein Drittel des entstandenen Schadens auferlegt worden ist, ist aber zu

entnehmen, daß das Berufungsgericht die durch den fahrenden Kraftwagen als solchen entstandene Gefährdung nicht unberücksichtigt gelassen hat. Auch sonst läßt die von dem Berufungsgericht vorgenommene Schadensverteilung keinen Rechtsirrtum erkennen und unterliegt im übrigen nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht.

4. Was die Frage der anderweitigen Ersatzmöglichkeit (§ 839 Abs 1 Satz 2 BGB) betrifft, so hat das Berufungsgericht eine Haftung des Lastkraftwagenführers auch nach § 7 KFG zutreffend verneint. Die Revision hat insoweit auch keine Rüge erhoben.

Weiterhin hat das Berufungsgericht aber noch ausgeführt, die Frage, ob der Schaden des Klägers durch eine Kaskoversicherung gedeckt sei, brauche nicht entschieden zu werden, da auch bejahendenfalls der Anspruch des Klägers auf die Versicherungsgesellschaft übergegangen wäre und es insoweit gleichgültig sei, ob der Kläger selbst oder seine Versicherungsgesellschaft den Schadensersatzanspruch geltend mache.

Mit Recht bemerkt die Revision hierzu, daß das Berufungsgericht die ständige Rechtsprechung des Reichsgerichts, wonach auch Ansprüche aus privatem Versicherungsvertrag als anderweitige Ersatzmöglichkeit im Sinne des § 839 Abs 1 Satz 2 BGB anzusehen seien, außer acht gelassen hat und sich mit der Rechtsauffassung des Reichsgerichts in Widerspruch befindet.

Das Reichsgericht hat nämlich in ständiger Rechtsprechung (RGZ 138, 209; 145, 56; 152, 20; 158, 176; 161, 202; 167, 207; 171, 173) zu § 839 Abs 1 Satz 2 BGB die Auffassung vertreten, daß es für die Frage, ob dem Geschä-

digten ein anderweitiger Ersatzanspruch zusteht, nicht darauf ankomme, ob dieser Anspruch aus Gesetz oder aus Vertrag gegeben sei, und daß deshalb auch ein auf einem Versicherungsvertrag beruhender Anspruch als anderweitige Ersatzmöglichkeit im Sinne des § 839 Abs 1 Satz 2 BGB anzusehen sei. Von dieser Auffassung des Reichsgerichts abzuweichen, besteht für den Senat keine Veranlassung.

Es kommt daher entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts darauf an, ob der Kläger für seinen Schaden nicht durch eine Kaskoversicherung gedeckt ist. Da das Berufungsgericht hierzu noch keine Feststellungen getroffen hat, kann das angefochtene Urteil mit der bisherigen Begründung nicht aufrecht erhalten werden. Das Urteil war deshalb aufzuheben und die Sache, da das Revisionsgericht die erforderlichen Feststellungen nicht selbst treffen kann, zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung war dem Berufungsgericht vorzubehalten.

Dr. Geiger	Rietschel	Dr. Kreft
Wolany		Dr. Beyer